

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2470

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.01.2024



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

04. Januar 2024

Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung zum Programm „REAG/GARP 2.0“ (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) / Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2033

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein beteiligt sich zusammen mit Bund und den Bundesländern an dem Vorhaben „REAG/GARP 2.0“.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde zwischen den Vertragsparteien (BMI und BAMF für Bund sowie die 16 Bundesländer) eine **Verwaltungsvereinbarung** für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2033 entworfen (**Anlage 1**); die Unterzeichnung ist in Kürze geplant.

Das Programm „REAG/GARP 2.0“ bietet freiwillig Rückkehrenden umfangreiche Leistungen wie Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen, Starthilfen, medizinisch bedingte Zusatzleistungen und Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise an. Ziel ist es, den förderberechtigten Personen eine Ausreise in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat

zu ermöglichen, eine Stabilisierung vor Ort sicherzustellen und somit die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration zu schaffen. Dadurch soll einer erneuten Migration langfristig entgegengewirkt werden.

Zu Ihrer Information erhalten Sie neben der Verwaltungsvereinbarung das Förderprogramm, aus dem sich unter anderem das Ziel und die Gestaltung des Vorhabens (Annex 1 mit Anlage) ergeben sowie die Informationen zum Berichtswesen (Annex 3) und die Datenschutzvereinbarung (Annex 4).

Der Finanzierungsanteil ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl der freiwilligen Ausreisen aus Schleswig-Holstein gemäß dem Leistungskatalog des Förderprogramms. Bund und Länder finanzieren – vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – grundsätzlich alle Leistungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Ausreise im Rahmen des Programmes gemeinsam. Die Aufteilung der Kosten ist im Annex 2 „Finanzen“ aufgeführt. Das BAMF wird, sofern möglich, die von der Europäischen Union (bei Abschluss der Vereinbarung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)) bereitgestellten Fördermittel zur anteiligen Finanzierung der geförderten freiwilligen Rückkehr nutzen. Der geschätzte Anteil Schleswig-Holsteins für das Jahr 2024 im Falle einer AMIF-Finanzierung beträgt **135.289,19 Euro**. Im Falle einer ausbleibenden AMIF-Förderung würde der Eigenanteil voraussichtlich bei 499.096,07 Euro liegen. Die Mehrkosten sollen vorsorglich über die sogenannte Nachschiebeliste für den Haushalt 2024 eingeworben werden. Bisher stehen unter Titel 1009.03.68413 lediglich Haushaltsmittel für den geringeren Eigenanteil mit AMIF-Finanzierung zur Verfügung. Um eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, müsste der Titel zu diesem Zwecke um 205,1 T€ aufgestockt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Silke Schiller-Tobies

Anlagen

- Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung
- Annex 1 - Förderprogramm
- Annex 1 - Anlage 1 – Abrechnungsverfahren, Stornokosten
- Annex 2 - Finanzen
- Annex 3 - Berichtswesen
- Annex 4 - Datenschutzvereinbarung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Verwaltungsvereinbarung zum Programm „REAG/GARP 2.0“

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)



Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im Folgenden BAMF genannt,

und dem

Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

wird folgende Vereinbarung geschlossen:



Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer oder aufnahmebereite Drittstaaten mittels des Programms „**Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) 2.0**“ stellt ein gemeinsames Ziel von Bund und Ländern dar.

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), und die sechzehn Länder fördern seit über 40 Jahren erfolgreich die Unterstützung von Drittstaatsangehörigen bei der freiwilligen Rückkehr über das Programm REAG/GARP, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt wurde.

Die Förderung von freiwilligen Ausreisen ist eine von mehreren Maßnahmen, die innerhalb der Prozesskette Rückkehr bereitgestellt werden, um Drittstaatsangehörige sowie darüber hinaus Staatsangehörige aus der EU, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, bei ihrer selbstbestimmten Rückkehr zu unterstützen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Umsetzung von REAG/GARP und mit ihr die geförderte freiwillige Rückkehr zukünftig unter der Bezeichnung „REAG/GARP 2.0“ neu zu organisieren. Bund und Länder sind sich einig, dass die bisherigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms weiterhin dauerhaft und flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden sollen und alle Seiten die hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - bereitstellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit innerhalb des Bund-Länder-Programms „REAG/GARP 2.0“.
2. Wesentliche Änderung zum bisherigen Verfahren ist der Übergang der Antragsbearbeitung von der IOM zum BAMF. Diese Reorganisation der geförderten freiwilligen Ausreise erfordert eine Neuregelung der bisherigen Bund-Länder-Zusammenarbeit, die mit dieser Vereinbarung aufgestellt wird.



Verwaltungsvereinbarung

§ 2

Definitionen

1. Geförderte freiwillige Rückkehr

Eine geförderte freiwillige Rückkehr ist eine freiwillige Ausreise, die über eine staatliche oder nichtstaatliche bzw. unabhängige Antragsübermittelnde Stelle (AÜS) beantragt wird und für deren Durchführung Leistungen vom BAMF, den Ländern und/oder Dritten bereitgestellt werden. Sie setzt eine Rückkehrberatung voraus. Jede Person, für die ein REAG/GARP-Antrag gestellt wird, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine einmalige Förderung zur freiwilligen Rückkehr über dieses Programm erhalten. Ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

2. Nachhaltige Ausreise

Die über das Programm „REAG/GARP 2.0“ geförderte freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet ist nachhaltig, wenn sie auf eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes abzielt.

3. Programmkomponenten

Programmkomponenten sind alle Leistungen, die im Rahmen einer geförderten freiwilligen Rückkehr gewährt, bereitgestellt oder vorgehalten werden. Programmkomponenten (beispielsweise Flugtickets oder finanzielle Hilfen) sind in der Regel der ausreisenden Person direkt zuordenbar.

4. Antragsübermittelnde Stelle (AÜS)

AÜS sind staatliche oder nichtstaatliche bzw. unabhängige (Beratungs-)Stellen, in denen eine Rückkehr- und Folgeberatung kostenlos angeboten wird. Nur AÜS können für ihre Klienten einen Antrag auf eine geförderte freiwillige Ausreise und ergänzende Reintegrationsleistungen im Herkunfts- bzw. Zielland beim BAMF stellen. Die Vertragsparteien (Bund und Länder) legen für ihre Bereiche die jeweiligen AÜS fest und benennen diese.

5. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der Bund (BMI und BAMF) sowie die 16 Bundesländer.



Verwaltungsvereinbarung

6. Programmpartner

Programmpartner sind neben den Vertragsparteien gem. § 2 Nr. 5 internationale Organisationen (wie bspw. die Internationale Organisation für Migration (IOM), oder das International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)) sowie weitere Dritte, mit denen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen bestehen. Mittelbar unterstützt die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX die freiwillige Ausreise durch die Bereitstellung entsprechender Leistungen.

§ 3

Zielsetzungen und Grundzüge der Vereinbarung

1. Bund und Länder verpflichten sich als Vertragsparteien gem. § 2 Nr. 5, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Ziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das BAMF stellt - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - darüber hinaus die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Umsetzung der in § 3 Ziffer 4 angeführten Leistungen zur Verfügung.
2. Primäres Ziel ist die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre jeweiligen Herkunftsländer oder in aufnahmebereite Drittstaaten über das Programm „REAG/GARP 2.0“. Die geförderte freiwillige Rückkehr soll die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland/Zielland bilden. Damit soll einer erneuten irregulären Migration in die Europäische Union, insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland, langfristig entgegengewirkt werden.
3. Gemäß § 75 Nr. 7 AufenthG ist das BAMF u. a. für die Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zuständig. Hierunter fällt auch die Umsetzung des Programms „REAG/GARP 2.0“, welches das BAMF in Abstimmung mit den Ländern koordiniert. Das BAMF übernimmt hierzu die Antragsbearbeitung von der IOM und führt diese in eigener Zuständigkeit durch.



Verwaltungsvereinbarung

4. Das BAMF erbringt insbesondere die nachfolgenden Leistungen:
 - Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Förderung einer freiwilligen Ausreise im Rahmen dieses Programms, die über die AÜS zugehen
 - Organisation der Ausreise
 - Abstimmung mit Dritten
 - Abrechnung mit den AÜS und den Ländern
 - Vorbehaltlich der gemeinsamen Entscheidung von Bund und Ländern, das Verfahren in seiner bisherigen Form fortzuführen:
 - Durchführung eines Widerrufs- und Rückforderungsverfahrens bei erneuter Einreise in das Bundesgebiet gemäß den Vereinbarungen aus dem Förderprogramm
 - Durchführung eines Widerrufs- und Rückforderungsverfahrens bei nicht angetretener freiwilliger Ausreise gemäß den Vereinbarungen aus dem Förderprogramm
 - Eintragungen der Speichersachverhalte in das Ausländerzentralregister
 - In Absprache zwischen den Vertragsparteien: Führen von Statistiken
 - Finanzabwicklung
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Bund und Länder wirken gemeinsam bei der Ausgestaltung der Angebote der geförderten freiwilligen Rückkehr im Rahmen des Programmes „REAG/GARP 2.0“ mit.
6. Die Länder stellen dem Bund (BAMF) für das Programm „REAG/GARP 2.0“ - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Finanzmittel gemäß den in § 5 getroffenen Regelungen zur Verfügung.
7. Es dürfen nur solche Personen Leistungen erhalten, die die Kriterien des Förderprogramms erfüllen. Ungeachtet dessen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen – mithin nicht.
8. Das Förderprogramm und seine Inhalte werden gemeinsam durch Bund und Länder vereinbart und in der jeweils aktuellsten Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen.



Verwaltungsvereinbarung

§ 4

Annexe

1. Die Parteien sind sich einig, in der Verwaltungsvereinbarung Regelungen grundsätzlicher Art zu vereinbaren.
2. Ergänzend zu dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragsparteien darauf, weitere und ggf. detaillierte Regelungen in Annexen zu treffen. Die Änderung der Annexe ist gemäß den in § 8 aufgeführten Regelungen möglich. Annexe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Es hat nur jeweils der aktuelle Annex Gültigkeit.
3. Folgende Annexe sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Annex 1 – Förderprogramm
 - Annex 2 – Finanzplan / Budget
 - Annex 3 – Berichtswesen
 - Annex 4 – Datenschutzvereinbarung

§ 5

Finanzierung

1. Bund und Länder finanzieren – vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – grundsätzlich alle Leistungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Ausreise im Rahmen des Programmes gemeinsam. Das BAMF prüft als zuständige Bundesbehörde die Möglichkeit zur (anteiligen) Finanzierung des Programms durch europäische Fördermittel (z.B. AMIF). Die einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Förderprogramm, welches als Annex 1 in seiner jeweils gültigen Fassung zu dieser Vereinbarung genommen wird.
2. Die Aufteilung der Kosten wird im Annex 2 (Budget / Finanzplan) aufgeführt. Die Höhe und der Umfang der jeweiligen Finanzierungsanteile werden im Finanzplan zwischen BAMF und den einzelnen Ländern geregelt. Dieser ist in seiner jeweils aktuellen Fassung als Annex zu dieser Vereinbarung zu nehmen. Das BAMF erstellt jährlich einen (Zwischen-)Verwendungsnachweis für die Länder.
3. Die Verteilung weiterer Kosten (Leistungen im Rahmen der freiwilligen Ausreise) kann bilateral mit dem jeweils betroffenen Bundesland vereinbart werden.



Verwaltungsvereinbarung

4. Ausgaben, die einer geförderten freiwilligen Ausreise direkt zugerechnet werden können, werden anteilig im Verhältnis 50 von 100 und 50 von 100 durch den Bund und das zuständige Land finanziert. Hierunter fallen unter anderem Ausgaben für das Flugticket oder andere Beförderungskosten sowie alle einer Person zuordenbaren Kosten. Nicht direkt zuordenbare Kosten (fallübergreifende Kosten) werden im Verhältnis 50 von 100 zu 50 von 100 zwischen Bund und allen Ländern aufgeteilt. Hierzu zählen unter anderem Ausgaben für die Bereitstellung von Servicedienstleistungen wie die Auszahlung von Geldern am Flughafen, unterstützende Angebote oder die Bereitstellung von Infrastruktur. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Landes erfolgt auf Grundlage des im jeweiligen Programmjahr gültigen Königsteiner Schlüssels.
5. Die Zuständigkeit eines Landes ergibt sich aus dem Sitz der für die antragstellende Person zuständigen Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung (gemäß Auszeichnung im Ausländerzentralregister (AZR)), subsidiär aus dem Wohnort der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Das BAMF wird, sofern möglich, die von der Europäischen Union bereitgestellten Fördermittel (bei Abschluss der Vereinbarung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)) zur anteiligen Finanzierung der geförderten freiwilligen Rückkehr nutzen. Die administrative Abwicklung (Antragstellung, Erstellung und Vorlage Verwendungsnachweis an die EU-Behörde, anteilige Erstattungsverfahren an die Länder etc.) obliegt dem BAMF. Das BAMF informiert die Länder, wenn eine Antragstellung für eine Förderung auf ein entsprechendes EU-Förderprogramm geplant ist. BAMF und die Länder beteiligen sich im Falle einer anteiligen Finanzierung durch die EU an der Projektkooperation zwischen Bund und Ländern bzw. der Kofinanzierung zu gleichen Teilen:
 - Nr. 1 Der Bund stellt im Falle einer AMIF-Finanzierung für den zu erbringenden Eigenanteil Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Bund übernimmt 50 von 100 der benötigten Finanzmittel (Eigenanteil des BAMF als Antragsteller).
 - Nr. 2 Die Länder übernehmen – vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die übrigen 50 von 100 der für die Kofinanzierung bzw. Aufstockung des Eigenanteils anfallenden Kosten. Der jeweilige Anteil der Länder verteilt sich auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Eine personenscharfe Abrechnung unterbleibt im Falle der Gewährung von AMIF-Fördermitteln.
7. Das BAMF erstellt, sofern erforderlich, jährlich einen Finanzplan (Annex 2). In diesem sind alle im Zusammenhang mit dem Programm „REAG/GARP 2.0“ voraussichtlich auftretenden Kosten sowie die Finanzierung durch die Vertragsparteien und möglicher



Verwaltungsvereinbarung

Einnahmen aufgeführt. Das Budget setzt sich primär aus den im Förderprogramm aufgeführten Leistungen für die geförderte freiwillige Ausreise und den gewährten finanziellen Hilfen zusammen. Der Finanzplan wird mit den Ländern im Vorfeld abgestimmt. Das BAMF erstellt den Finanzplan für das jeweils kommende Jahr und leitet diesen den Ländern bis zum 31. März des aktuellen Jahres zu. Bund und Länder wirken darauf hin, den Finanzplan für das kommende Jahr bis spätestens zum 30. September des aktuellen Jahres gemeinsam zu beschließen. Die Zustimmung der Länder kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der beschlossene Finanzplan wird als Anlage dem Förderprogramm hinzugefügt.

8. Die beteiligten Länder leisten – im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel - im Voraus ihren Finanzierungsanteil an den Bund unbar. Das BAMF erstellt zum Jahresanfang einen Zahlungsplan für die Länder und legt darin die vier Auszahlungstermine fest. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellen die Länder dem Bund im jeweiligen Haushaltsjahr zum 1. März, zum 1. Juni, zum 1. September und zum 1. November jeweils 25 von 100 der im Finanzplan gemeinsam durch Bund und Länder für den Finanzierungsteil der Länder veranschlagten und genehmigten Haushaltsmittel zur Verfügung. Ein Abruf (Zahlungsaufforderung) durch den Bund erfolgt nicht. Alternativ können die Länder dem Bund auch Mittel zur Bewirtschaftung zuweisen. Das BAMF legt die Endabrechnung des vorangegangenen Jahres bis spätestens 31. August des Folgejahres vor und erstattet etwaig überzahlte Beträge an die Länder.

§ 6

Koordinierung

1. Grundlage für die Steuerung und die Durchführung des Programms „REAG/GARP 2.0“ sind die von Bund und Ländern beschlossenen Inhalte des Förderprogramms nebst Annexen, die Beschlüsse aus den steuernden Sitzungen und den Koordinationstreffen sowie die Verwaltungsvereinbarung.
2. Das BAMF koordiniert die Bund-Länder-Zusammenarbeit.
3. Beschlussfassungen aus den vorangegangenen Programmjahren gelten für die Programmdurchführung fort, sofern sie nicht durch neue Regelungen ersetzt werden.
4. Programmergänzungen (ergänzende Reintegrationsleistungen), die vom Bund zu 100 Prozent finanziert werden, können durch das BAMF vorgenommen werden. Die Länder sind nach Möglichkeit im Vorfeld zu unterrichten. Das BAMF unterrichtet die Länder bei



Verwaltungsvereinbarung

Änderungen - soweit möglich - im Vorfeld vor Inkrafttreten; spätestens jedoch bis Ablauf des Folgemonats.

5. Das BAMF nimmt unterjährig redaktionelle Änderungen am Förderprogramm und den Programmunterlagen eigenständig vor. Die Länder sind innerhalb von zehn Arbeitstagen im Nachgang zu informieren.
6. Kassenwirksame Änderungen, die mit einer Erhöhung oder Absenkung des Budgets verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Länder. Hierfür bestimmt das BAMF eine Frist zur Zustimmung von mindestens 15 Arbeitstagen. Keine Rückmeldung innerhalb der Frist wird als Ablehnung gewertet.

§ 7

Länderliste

1. Bund und Länder können für freiwillige Ausreisen in ausgewählte Drittstaaten eine zusätzliche einmalige finanzielle Starthilfe (sog. GARP-Hilfe) gewähren. Die Länderauswahl (Länderliste) sowie die konkrete Ausgestaltung und Höhe ist im Annex 1 (Förderprogramm) näher definiert. Die Ausgestaltung der Finanzierung ist im Budget aufgeführt.
2. Dem Bund steht darüber hinaus das Recht zu, weitere Drittstaaten in die Liste aufzunehmen. Sofern die Zustimmung aller Länder hierzu nicht erfolgt, trägt der Bund die Kosten hierfür zu 100 Prozent.

§ 8

Entscheidungsfindung

1. Bund und Länder verständigen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
2. Für alle Entscheidungen bezüglich der Finanzierung, Planung und Durchführung des Programms wird von Bund und Ländern Konsens angestrebt. Im Einzelnen gilt für die Entscheidungsfindung bei Änderungen im Förderprogramm, der Länderliste und dem Finanzplan Folgendes:

Nr. 1 Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung



Verwaltungsvereinbarung

Bei Entscheidungen zu Finanzierungsfragen bezüglich der Schaffung von Förderkomponenten und/oder sonstigen haushaltsbelastenden Maßnahmen ist Einstimmigkeit zwischen dem Bund und allen sechzehn Ländern herzustellen.

Nr. 2 Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen, die von einem Programmpartner zu 100 Prozent finanziert werden. Voraussetzung ist, dass diese bundesweit für antragstellende Personen aus allen Bundesländern verfügbar sind.

Nr. 3 Programmkomponenten

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit von einem Jahr, es sei denn, es wird zwischen den Vertragsparteien eine längere Laufzeit – beispielsweise auf Grund einer EU-Förderung (AMIF) vereinbart. Eine automatische Fortschreibung des Förderprogramms findet nicht statt.

Eine Verlängerung des Förderprogramms bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Sofern eine Vertragspartei beabsichtigt, eine bislang gewährte Leistung nicht weiter zu finanzieren, sind die übrigen Vertragsparteien hierüber im Vorfeld bis zum 30. Juni des laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu unterrichten.

Nr. 4 Abwesende Länder

Sitzungsabwesenden wird bei Einstimmigkeitserfordernis Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen gegeben. Keine Rückmeldung innerhalb der Frist wird als Ablehnung gewertet.

Nr. 5 Sonstige Entscheidungen ohne finanzielle Auswirkung

Im Falle von einfachen Formulierungen, Definitionen und sprachlicher Ausgestaltung (über redaktionelle Änderungen hinausgehend), die eine inhaltliche Änderung für das Förderprogramm darstellen, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bund und jedes Bundesland haben jeweils eine Stimme. Bei der Abstimmung abwesende Vertragsparteien (Bund und Länder) enthalten sich automatisch, sofern keine vorherige Übertragung der Stimmrechte stattgefunden hat. Für die Beschlussfähigkeit sind mindestens zwölf Vertragsparteien erforderlich, die einfache Mehrheit liegt dann bei mindestens sieben Stimmen. Sofern möglich, wird das BAMF inhaltliche Änderungen des Förderprogramms im Rahmen der Sitzungsvorbereitung den Ländern vorab zur Kenntnis und Beratung zukommen lassen.



Verwaltungsvereinbarung

Nr. 6 Hybride Sitzungen und reine Online-Sitzungen

Sofern eine Sitzung im hybriden Format durchgeführt wird, gelten Länder, die virtuell und nicht persönlich in Präsenz teilnehmen, als anwesend. Ein Anspruch auf Durchführung hybrider Veranstaltungen oder reiner Online-Sitzungen besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vertragspartei, die die Veranstaltung als Gastgeber organisiert. Nach Möglichkeit soll eine hybride Veranstaltung ermöglicht werden.

Sofern aus zwingenden Gründen (z.B. Pandemie o.ä.) nicht mindestens eine hybride Sitzung im laufenden Kalenderjahr abgehalten werden kann, wird die Sitzung vollständig im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten. Hierzu sind zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit und die Vertreterinnen und Vertreter der stimmberechtigten Vertragspartei von der Sitzungsleitung festzustellen und zu protokollieren.

Nr. 7 Stimmübertragung

Ein Land kann die Stimmabgabe für ein abwesendes Land in dessen Auftrag vornehmen. Die Stimmabgabe kann sich auf einzelne Bereiche der Sitzung beziehen oder für die ganze Sitzung erfolgen. Voraussetzung ist, dass das beauftragte Land hierzu vorab schriftlich legitimiert wird. Im Falle einer Übertragung ist hierüber zu Beginn der Sitzung zu informieren. Ein Nachweis ist dem Protokoll beizufügen. Es erfolgt in diesem Fall eine Anrechnung auf das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum von zwölf Vertragsparteien.

§ 9

Monitoring und Berichtswesen

1. Um ein umfassendes Monitoring der geförderten freiwilligen Rückkehr sicherzustellen, tauschen sich die Vertragsparteien regelmäßig, mindestens jedoch einmal im laufenden Kalenderjahr, über aktuelle Entwicklungen aus.
2. Alle gefassten Beschlüsse werden vom BAMF protokolliert und den Ländern nach Abstimmung zur Verfügung gestellt.
3. Darüber hinaus stellt das BAMF, sofern möglich, monatliche Zahlen über die freiwillige Ausreise zur Verfügung.



Verwaltungsvereinbarung

4. Des Weiteren wird das BAMF die Länder sowie das BMI halbjährlich über die Entwicklungen im Programm informieren und übersendet die im Annex 3 festgelegten Berichte.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

1. Bund und Länder stimmen sich bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Programmes „REAG/GARP 2.0“ ab.
2. Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb ihres jeweiligen Landes ergänzende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen. Der Bund ist hierüber bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung in Kenntnis zu setzen. Eine Maßnahme hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie gezielt mehrere öffentlichkeitswirksame online- oder offline-Kanäle nutzt oder sie aufgrund ihrer Ausgestaltung typischerweise von einem Empfängerkreis aus mehr als einem Bundesland wahrgenommen wird.
3. Bei allen Publikationen sind das vom Bund bereitgestellte Rückkehrlogo sowie die von den Ländern zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden. Die Bundesländer können ggf. eigene Rückkehrlogos hinzufügen.
4. Die für das BAMF gültigen Corporate-Design-Vorgaben sind hierbei maßgeblich zu beachten und anzuwenden. Das BAMF-Logo ist in Verbindung mit dem Rückkehrlogo zu verwenden. Darüberhinausgehende Layouts, Bildwortmarken oder ähnliches bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Markenrechtsinhabers.
5. Aufgrund ihrer Kurzfristigkeit beantwortet das BAMF Anfragen des Deutschen Bundestages eigenständig.
6. Bei der Beantwortung von Presseanfragen im Zusammenhang mit dem Programm „REAG/GARP 2.0“ bezieht sich der Bund auf die Daten für das gesamte Bundesgebiet und die Länder auf die Daten ihres jeweiligen Bundeslandes. Die Länder können bei Presseanfragen auch Aussagen im Verhältnis zu bundesweiten Daten treffen. Dies schließt die Nennung der durch das BAMF zur Verfügung gestellten Bundeszahlen durch die Länder sowie der Landeszahlen durch das BAMF ein. Das BAMF stellt für Anfragen grundsätzlich keine separaten Daten zur Verfügung.



Verwaltungsvereinbarung

§ 11

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Das BAMF und die Länder verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung und danach über die Inhalte dieser und deren Umsetzung Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Dienstherrn oder gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Dritten (bspw. Parlament) zur Offenlegung verpflichtet ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten. Alle Parteien wirken mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung der geförderten freiwilligen Ausreise betraut sind, die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die Informationen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit der unmittelbar oder mittelbar aufgrund dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen ist über den Bestand dieser Vereinbarung hinaus zu bewahren. Die Verpflichtung hierzu gilt auch dann fort, wenn diese Vereinbarung ordentlich oder außerordentlich endet.
3. Das BAMF und die Länder schließen darüber hinaus eine verbindliche Datenschutzvereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Vereinbarung ist als Annex 4 zu dieser Vereinbarung zu nehmen.

§ 12

Schlichtung

1. Sollte in einer Frage der Planung des Programmes kein Konsens erreicht werden, steht es jeder Partei offen, eine Schlichtungskommission anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen. Diese entscheidet verbindlich innerhalb von 20 Arbeitstagen. Die Schlichtungskommission ist nicht zuständig für die Klärung operativer Fragen. Des Weiteren sind Fragen mit finanzieller Auswirkung hiervon ausgenommen.



Verwaltungsvereinbarung

2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des BAMF, des BMI sowie aus zwei von den Ländern benannten Vertretenden zusammen. BMI, BAMF und die Länder bestimmen ihre Vertretungen im Einvernehmen jeweils auf der Jahrestagung für ein Programmjahr.
3. Das BAMF informiert die Länder umgehend (innerhalb von zehn Arbeitstagen) über die von der Schlichtungskommission getroffenen Entscheidung.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2033 geschlossen.
3. Alle Vertragsparteien haben jeweils ein Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, dem BAMF zugehen. Alle anderen Vertragsparteien sind hierüber zu unterrichten.
4. Ausgenommen hiervon sind langfristige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Projektförderung (bspw. AMIF). Hier wirkt die Kündigung, soweit sie die Mitwirkung an der Finanzierung eines von der EU geförderten Projektes betrifft, erst zum Ende der jeweiligen EU-Projektförderung. Für nicht von einer EU-Förderung betroffene Programmbestandteile gilt die Kündigung wie unter Nr. 3 ausgeführt.
5. Bei Kündigung werden laufende Anträge auf eine geförderte freiwillige Rückkehr von Antragstellenden aus dem betreffenden Land durch das BAMF weiterbearbeitet. Neue Anträge werden nur in den Fällen bearbeitet, in denen das BAMF die freiwillige Ausreise im laufenden Jahr sicherstellen kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF.
Die Kosten werden im laufenden Jahr, wie im Finanzplan ausgewiesen, abgerechnet.



Verwaltungsvereinbarung

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Textform (umfasst auch E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung wird als Gerichtsstand Nürnberg festgelegt.



Verwaltungsvereinbarung

Kiel, den

Nürnberg, den

**Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag

.....
Katja Ralfs

.....
Dr. Hans-Eckhard Sommer



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Anlage 1 zum Förderprogramm REAG/GARP

2.0

– Abrechnungsverfahren, Stornokosten

1. Erstattungsverfahren BAMF–AÜS (Förderprogramm

Punkt 6.2)

Das BAMF erstattet der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) die auf dem Förderbescheid aufgeführten Unterstützungen zur freiwilligen Ausreise, sofern diese von der AÜS an die freiwillig Ausreisenden ausgezahlt wurden bzw. die AÜS für diese in Vorleistung getreten ist.

Nachdem die Ausreise erfolgt ist, übersendet die AÜS die vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigung an das BAMF. Die Übermittlung erfolgt digital und sicher über das Online–Antragsmodul (OAM).

Hier können alle Arten von Dateien (PDF, Word usw.) hochgeladen werden. Diese Möglichkeit steht allen AÜS zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie im OAM registriert sind. Diejenigen AÜS, welche bereits im OAM registriert sind, finden in ihrem Account einen zusätzlichen Menüpunkt „Erstattungsunterlagen übermitteln“.

Hinweis: Grundsätzlich ist eine Kostenübernahme für Anreise vom Wohnort zum Flughafen (NÖV/ÖV) für die Fälle erstattungsfähig, für welche eine Anreise am Ausreisetag bzw. Vortag (bspw. durch Gewährung einer Anreise am Vortag mit anschließender Hotelübernachtung) bewilligt wurde.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Maximal ist jedoch eine Kostenübernahme für Anreisen vom Wohnort zur Flughafenregion (bspw. zu Bekannten/Familie) bis zu drei Kalendertage vor Ausreisedatum im Rahmen des REAG/GARP-Programms erstattungsfähig. Dies gilt ausschließlich, sofern keine zusätzlichen Kosten anfallen. Ausnahmen können ohne vorherige Absprache mit der bewilligenden Behörde nicht berücksichtigt werden.

1.1 Verantwortlichkeit der AÜS

Die AÜS ist grundsätzlich dafür verantwortlich, erstattungsfähige Dokumente und Unterlagen den formellen Anforderungen entsprechend beim BAMF einzureichen. Sollten eingereichte Dokumente und Unterlagen nicht diesen Anforderungen entsprechen, behält sich das BAMF vor, von Erstattungen abzusehen bzw. nur Teilerstattungen vorzunehmen.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.2 Voraussetzungen für eine Erstattung der von der AÜS verauslagten Kosten durch das BAMF

Unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen können die von der AÜS verauslagten Kosten durch das BAMF erstattet werden.

1.2.1 Fristen

Die Empfangsbestätigung (EB) muss innerhalb von sechs Wochen nach der Ausreise an das BAMF übersandt werden.

1.2.2 Art der Übermittlung

Elektronisch übermittelte EB können nur akzeptiert werden, wenn die Übermittlung über die dafür vorgesehene Seite des OAM-Portals erfolgt.

1.2.3 Originaldokumente

Die EB muss digital dem Original entsprechend übersandt werden. Kopien, auch Farbkopien, werden für eine Erstattung nicht akzeptiert. Sollte bei der AÜS kein Original mehr vorliegen, kann jedoch eine Kopie der EB akzeptiert werden. Diese Kopie muss mit dem Dienststempel der AÜS und einer Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen sein.

1.2.4 Zwingend notwendige Angaben

Alle auf der EB abgefragten Felder müssen vollständig ausgefüllt sein.

Zwingend notwendig sind folgende Angaben:

- Ort und Datum der Auszahlung/Ausgabe der Unterstützung(en) in den auf der EB entsprechend vorgesehenen Feldern. Unterschrift der empfangsberechtigten Person – äquivalent zur Unterschrift im Antrag auf „REAG/GARP und StarthilfePlus“ in den auf der EB entsprechend vorgesehenen



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Feldern für alle auf der EB aufgeführten und ausgezahlten/empfangenen Unterstützungen

- Namensangabe und Unterschrift der Person, die die Unterstützung(en) ausgezahlt bzw. ausgegeben hat in den auf der EB entsprechend vorgesehenen Feldern
- Datum der Unterzeichnung durch die auszahlende/ausgebende Person
- Dienststempel der auszahlenden/ausgebenden Stelle
- Alle geforderten Unterschriften und Stempel müssen in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe vorgenommen bzw. gesetzt werden



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.3 Nachweis- und Belegführung

Je nach Art der Nachweise und Belege gilt es zusätzlich folgendes zu beachten:

1.3.1 Erstattung bei Ausreisen mit dem Bus

Bei Ausreisen mit dem Bus übersendet die AÜS, zusammen mit der vollständig ausgefüllten EB, die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens, mit dem die freiwillige Ausreise durchgeführt wurde.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss zusammen mit der entsprechenden EB innerhalb von sechs Wochen nach der Ausreise an das BAMF übersandt werden.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss im Original übersandt werden. Die Rechnung muss mit dem Dienststempel der AÜS und einer Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen sein.

Sollte die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens elektronisch an die AÜS übersandt worden sein, muss die AÜS die Rechnung ausdrucken und mit Stempel und Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen werden.

Erstattungen erfolgen grundsätzlich nur an die AÜS und nicht an Reiseunternehmen, die eine freiwillige Ausreise organisiert haben.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss neben den üblichen Rechnungsmerkmalen nach § 14 UStG weiterhin mindestens beinhalten:

- Alle Namen der beförderten Personen



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

- Die Beförderungskosten (inklusive Steuern und Abgaben) pro beförderte Person
- Die Gesamtkosten inklusive Steuern und Abgaben
- Strecke (Abfahrts- und Zielort)
- Reisedatum

1.3.2 Gepäckkosten

Sind neben den Beförderungskosten zusätzlich Gepäckkosten zu entrichten, können diese nur erstattet werden, wenn diese separat auf der Rechnung des Reiseunternehmens/Beförderungsunternehmens aufgeführt sind. Erstattet werden können Gepäckkosten jeweils nur für ein Gepäckstück pro Person bzw. in Höhe der erlaubten Freigepäckmenge auf der Bewilligung gemäß Ziffer 4.1.4 des Förderprogramms. Sind Gepäckkosten im Reisepreis enthalten, müssen diese nicht gesondert ausgewiesen werden.

1.3.3 Erstattung von Fahrtkosten zum Abreiseort mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rechnungen für Kosten für die Fahrt zum Abreiseort mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn die Tickets in einem Reisebüro erworben werden, müssen analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Sollten Bahntickets außerhalb von Reisebüros, z. B. an Fahrkartenautomaten erworben worden sein, müssen Kopien der Bahntickets erstellt und diese mit Stempel der AÜS und/oder Unterschrift des Personals der AÜS – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen werden. Zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der AÜS, um welche freiwillig Ausreisenden es sich handelt, können diese Dokumente mit der EB beim BAMF eingereicht werden.

1.3.4 Erstattung von Fahrtkosten zum Abreiseort mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Rechnungen/Quittungen für Fahrtkosten mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln müssen analog den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

1.3.5 Erstattung von Fahrtkosten für Begleitpersonen

Belege für Fahrtkosten für Begleitpersonen müssen, abhängig von dem gewählten Verkehrsmittel, analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Als Beleg für eine Erstattung von Fahrtkosten für Begleitpersonen mit dem Dienstwagen muss die Reisekostenabrechnung der AÜS eingereicht werden, die den inhaltlichen und formellen Vorgaben der Punkte 1.2.1 bis 1.2.4 entsprechen muss. Parkkosten können gem. den Bestimmungen des BRKG für Privatfahrzeuge geltend gemacht werden.

1.3.6 Erstattung von medizinischem Zusatzbedarf und Attesten

Belege für Atteste und medizinischen Zusatzbedarf müssen, analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Zur Erstattung von medizinischem Zusatzbedarf müssen (fach-)ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen zur Prüfung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise vor dem geplanten Ausreisedatum zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.

Medizinische Dokumente sollen möglichst in deutscher Sprache den Antragsunterlagen beigelegt sein.

Eingehende Anträge für medizinischen Zusatzbedarf werden nach Eingangsdatum bzw. nach Art und Schwere des Krankheitsbildes bearbeitet.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.3.7 Erstattung von Sonderleistungen

Rechnungen/Quittungen für Sonderleistungen wie z. B. COVID-19-Tests oder Hotelkosten (reine Übernachtungskosten ohne Frühstück), welche im Vorfeld der Ausreise durch das BAMF genehmigt wurden, müssen analog den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

1.4 Keine Kostenerstattung

Keine Kostenerstattung erfolgt für:

- Bargeldleistungen, z. B. für Gepäckkosten, COVID-19-Tests, Hotelkosten, Anfahrtskosten zum Ausreiseort oder Bus-/Bahntickets, wenn diese an die ausreisende Person(en) ausgezahlt wurden,
- Übergepäck (d. h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person und/oder über der erlaubten Freimenge siehe Ziff. 3.8 und 4.1.4 des Förderprogramms),
- Sonstige Kosten, die nicht im Förderprogramm dargestellt sind.

Das BAMF behält sich vor, den beantragten Erstattungsbetrag um diese nicht erstattungsfähigen Beträge **ohne Rücksprache mit der AÜS zu kürzen**.

1.5 Rückwirkende Kostenerstattung

Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen zwingend vor Reiseantritt beim BAMF über das Online-Antragsmodul eingereicht und bestätigt werden.

Kosten, die in der Bestätigung nicht aufgeführt wurden bzw. im Vorfeld der Ausreise vom BAMF nicht genehmigt wurden, können grundsätzlich rückwirkend nicht erstattet werden.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

2. Stornokosten (Förderprogramm Punkt 6.3)

Das BAMF kann günstige Flugtarife nur anbieten, wenn die Zahl der Stornierungen begrenzt bleibt. Sobald die AÜS Kenntnis über einen nicht angetretenen, aber bereits gebuchten Flug erhält, ist das BAMF unverzüglich zu informieren.

Angefallene Stornokosten (Flug, Bus oder Bahn) sind grundsätzlich von den Antragstellenden zu erstatten, es sei denn, die Person hat die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, nicht zu vertreten. Fallen Stornokosten aufgrund von Versäumnissen der AÜS an, werden diese Kosten vom Programm getragen.

Bei vereinfachter Antragstellung und möglicher Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Ziff. 5.1.2 des Förderprogramms), können in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Ein Verschulden des Antragstellenden für eine nicht stattfindende Ausreise besteht insbesondere nicht, wenn einer der folgenden Gründe der Ausreise entgegensteht:

- Krankheit, sofern durch ein ärztliches Attest nachgewiesen,
- fehlende rechtzeitige Mitteilung durch die AÜS an das BAMF,
- veränderte Einreisebestimmungen im Zielstaat,
- veränderte Sicherheitslage im, Zielstaat,
- höhere Gewalt in Deutschland (z. B. Streik, Unwetter, Verspätungen),
- fehlende Reisedokumente, wenn der Antragsteller dies nicht zu vertreten hat,
- Einreiseverweigerung im Zielland sofern der Antragsteller ordnungsgemäße Reisedokumente bei sich hat



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Budgetplanung REAG/GARP 2.0: Programmkosten 2024-2026

| Bereich | Beschreibung | Einheit | Anzahl Einheiten | % | Kosten pro Einheit* | Kosten Projektjahr 1 | Kosten Projektjahr 2 | Kosten Projektjahr 3 | Gesamtkosten |
|-------------|--|---------------------------|------------------|-----|---------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | | | | | | | Inflation: 3% | Inflation: 2,5% | |
| Reisekosten | Reisekosten Flug | Anzahl Personen | 14700 | | 697,50 € | 10.253.250,00 € | 10.560.847,50 € | 10.824.868,69 € | 31.638.966,19 € |
| | Zusätzliche Flugkosten (Storno, Umbuchung) | Anzahl Personen | | | 426,25 € | 959.062,50 € | 987.834,38 € | 1.012.530,23 € | 2.959.427,11 € |
| | Summe Flugkosten | | 2250 | | | 11.212.312,50 € | 11.548.681,88 € | 11.837.398,92 € | 34.598.393,30 € |
| | Einsparung aufgrund FAR-Nutzung (20% Ersparnis) | Pauschal | | | | | | | |
| | Summe Flugkosten samt FAR-Ersparnis | | | 20% | | 2.242.462,50 € | 2.309.736,38 € | 2.367.479,78 € | 6.919.678,66 € |
| | Reisekosten Land (Bus, PKW) | Anzahl Personen | 300 | | 132,00 € | 39.600,00 € | 40.788,00 € | 41.807,70 € | 122.195,70 € |
| | Anreisekosten zum Abflughafen | Anzahl Personen | 7500 | | 75,00 € | 562.500,00 € | 579.375,00 € | 593.859,38 € | 1.735.734,38 € |
| | Reisebeihilfen Erwachsene | Anzahl Personen | 7500 | | 200,00 € | 1.500.000,00 € | 1.500.000,00 € | 1.500.000,00 € | 4.500.000,00 € |
| | Reisebeihilfen Kinder | Anzahl Personen | 2400 | | 100,00 € | 240.000,00 € | 240.000,00 € | 240.000,00 € | 720.000,00 € |
| | Reisebeihilfen verringerter Satz Erwachsene | Anzahl Personen | 3870 | | 50,00 € | 193.500,00 € | 193.500,00 € | 193.500,00 € | 580.500,00 € |
| | Reisebeihilfen verringerter Satz Kinder | Anzahl Personen | 1230 | | 25,00 € | 30.750,00 € | 30.750,00 € | 30.750,00 € | 92.250,00 € |
| | Starthilfen Erwachsene | Anzahl Personen | 7500 | | 1.000,00 € | 7.500.000,00 € | 7.500.000,00 € | 7.500.000,00 € | 22.500.000,00 € |
| | Starthilfen Kinder | Anzahl Personen | 2250 | | 500,00 € | 1.125.000,00 € | 1.125.000,00 € | 1.125.000,00 € | 3.375.000,00 € |
| | Zusatzleistung bei früher Ausreise | Anzahl Personen | 1800 | | 500,00 € | 900.000,00 € | 900.000,00 € | 900.000,00 € | 2.700.000,00 € |
| | Begleitung auf Charterflügen | Anzahl Personen | | | | - € | - € | - € | - € |
| | Sonstige Kosten bei Charterflügen (logistische Unterstützung, Hotelkosten, Raummiete, Verpflegung) | Anzahl Personen | | | | | | | |
| | Covid-19-Tests | Anzahl Personen | 200 | | 125,00 € | 25.000,00 € | 25.750,00 € | 26.393,75 € | 77.143,75 € |
| | Quarantänemaßnahmen im Zielland | Anzahl Personen | 6750 | | 100,00 € | 675.000,00 € | 695.250,00 € | 712.631,25 € | 2.082.881,25 € |
| | A: Auszahlung von Starthilfen | Anzahl der Leistungsfälle | 9.600 | | 120,00 € | 1.152.000,00 € | 1.152.000,00 € | 1.152.000,00 € | 3.456.000,00 € |
| | B: Vermittlungshilfe | Anzahl der Leistungsfälle | 1.633 | | 80,00 € | 130.640,00 € | 130.640,00 € | 130.640,00 € | 391.920,00 € |
| | C1: Zusätzliche Assistenz ab Check-in-Schalter | Anzahl der Leistungsfälle | 2.075 | | 100,00 € | 207.500,00 € | 207.500,00 € | 207.500,00 € | 622.500,00 € |
| | C2: Zusätzliche Assistenz ab nächstgelegenen Taxistand/nächstgelegener Haltestelle des ÖPNV | Anzahl der Leistungsfälle | 55 | | 110,00 € | 6.050,00 € | 6.050,00 € | 6.050,00 € | 18.150,00 € |
| | Untervertrag zur Organisation von medizinischen Ausreisen | Pauschal | | | | 4.000.000,00 € | 4.000.000,00 € | 4.000.000,00 € | 12.000.000,00 € |
| | Sonderkosten für besonders vulnerable Gruppen | Pauschal | | | | 50.000,00 € | 51.500,00 € | 52.787,50 € | 154.287,50 € |
| | Gesamtkosten: | | | | | 28.057.390,00 € | 28.389.548,50 € | 28.674.651,21 € | 85.121.589,71 € |



Annex 2 - Stand: 28.11.2023

Budgetplanung REAG/GARP 2.0: Gesamteinnahmen 2024-2026

| Programmkosten | EU-Mittel (AMIF) | Bundesmittel | Ländermittel | Summe |
|----------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|
| Einnahmen in % | 90% | 5% | 5% | 100% |
| Einnahmen in € | 76.609.430,74 € | 4.256.079,49 € | 4.256.079,49 € | 85.121.589,71 € |

Über die direkten Programmkosten hinaus gewährt der AMIF eine Pauschale für indirekte Kosten in Höhe von 7% auf die direkten Projektausgaben. Die indirekten Projektausgaben würden sich dann auf 5.958.511,28 € belaufen.

Übersicht über die in 2024 - 2026 zu erbringenden Eigenmittel

Über den AMIF können 80% der Zuwendungssumme während der Projektlaufzeit ausbezahlt werden. Die Auszahlung der übrigen Mittel erfolgt in Form einer Restzahlung nach Projektende. Dies macht eine anteilige Vorfinanzierung erforderlich. Unten stehende Tabelle weist die zu erbringenden Eigenmittel inklusive anfallender Vorfinanzierung aus.

| | 2024 | | 2025 | | 2026 | | Summe |
|------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| | | | | | | | |
| Bund | 3.972.340,85 € | 3.972.340,85 € | 3.972.340,85 € | 3.972.340,85 € | 3.972.340,85 € | 3.972.340,85 € | 11.917.022,56 € |
| BB | 120.356,76 € | 120.356,76 € | 120.356,76 € | 120.356,76 € | 120.356,76 € | 120.356,76 € | 361.070,29 € |
| BE | 206.162,50 € | 206.162,50 € | 206.162,50 € | 206.162,50 € | 206.162,50 € | 206.162,50 € | 618.487,51 € |
| BW | 518.017,48 € | 518.017,48 € | 518.017,48 € | 518.017,48 € | 518.017,48 € | 518.017,48 € | 1.554.052,44 € |
| BY | 618.124,84 € | 618.124,84 € | 618.124,84 € | 618.124,84 € | 618.124,84 € | 618.124,84 € | 1.854.374,51 € |
| HB | 37.887,79 € | 37.887,79 € | 37.887,79 € | 37.887,79 € | 37.887,79 € | 37.887,79 € | 113.663,37 € |
| HH | 103.417,11 € | 103.417,11 € | 103.417,11 € | 103.417,11 € | 103.417,11 € | 103.417,11 € | 310.251,34 € |
| HE | 295.426,56 € | 295.426,56 € | 295.426,56 € | 295.426,56 € | 295.426,56 € | 295.426,56 € | 886.279,69 € |
| MV | 78.670,22 € | 78.670,22 € | 78.670,22 € | 78.670,22 € | 78.670,22 € | 78.670,22 € | 236.010,67 € |
| NI | 373.214,53 € | 373.214,53 € | 373.214,53 € | 373.214,53 € | 373.214,53 € | 373.214,53 € | 1.119.643,60 € |
| NW | 837.207,38 € | 837.207,38 € | 837.207,38 € | 837.207,38 € | 837.207,38 € | 837.207,38 € | 2.511.622,14 € |
| RP | 191.406,45 € | 191.406,45 € | 191.406,45 € | 191.406,45 € | 191.406,45 € | 191.406,45 € | 574.219,35 € |
| SL | 47.599,37 € | 47.599,37 € | 47.599,37 € | 47.599,37 € | 47.599,37 € | 47.599,37 € | 142.798,11 € |
| SN | 197.905,20 € | 197.905,20 € | 197.905,20 € | 197.905,20 € | 197.905,20 € | 197.905,20 € | 593.715,60 € |
| ST | 107.099,08 € | 107.099,08 € | 107.099,08 € | 107.099,08 € | 107.099,08 € | 107.099,08 € | 321.297,23 € |
| SH | 135.289,19 € | 135.289,19 € | 135.289,19 € | 135.289,19 € | 135.289,19 € | 135.289,19 € | 405.867,57 € |
| TH | 104.556,38 € | 104.556,38 € | 104.556,38 € | 104.556,38 € | 104.556,38 € | 104.556,38 € | 313.669,14 € |



Annex 3 – Stand: 05.12.2023

Berichtswesen

Gemäß den Vereinbarungen nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung wird das BAMF folgende Berichte erstellen und Bund und Ländern zur Verfügung stellen:

1. Halbjahresbericht – Berichtszeitraum 01. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres
2. Jahresbericht – Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres
3. Gesamtjahresstatistik der freiwilligen Ausreisen

Daneben wird das BAMF folgende Statistiken nach Möglichkeit bis zum 15. des Folgemonats zur Verfügung stellen. Die Auflistung erfolgt jeweils bundeslandbezogen. Die Nennung von vorläufigen Zahlen ist möglich.

1. Analyse – Aufstellung nach Bundesländern und Monaten und Zielland
2. Aufstellung nach Transportweg
3. Aufstellung nach Zielland und Staatsangehörigkeit Bund
4. Aufstellung Ausreise von abgelehnten Asylbewerbern
5. Aufstellung Medizinische Ausreisen und sonstige vulnerable Personen
6. Aufstellung Ausgereiste Personen mit GARP Förderung nach Staatsangehörigkeit
7. Aufstellung nach Bundesland, Monaten und Staatsangehörigkeiten



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (BAMF, Bundesländer) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 2.0 werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO). Die Weitergabe der Daten erfolgt auf Grundlage der im Förderprogramm festgelegten Beteiligungsverfahren.

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Im Rahmen des Programms REAG/GARP 2.0 ist das BAMF für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung REAG/GARP 2.0 zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage § 75 Nr. 7 AufenthG in Verbindung mit § 86a AufenthG ist, sind:

- Daten zur ausreisenden Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Nationalität, Dokumentennummer, Art und Gültigkeit des Reisedokuments)
- Daten zum Aufenthalt (Art des Aufenthalts bzw. Stand des Asylverfahrens unter Angabe des jeweiligen Datums, bspw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Ausreisepflichten, die Ablehnung des Asylerstantrages, das Vorliegen von Folgeanträgen, Zweitanträgen)
- Daten zur Förderberechtigung (Beziehung zum Hauptantragsteller, Betroffenheit von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, Drittstaatsangehörige aus der Ukraine unter Angabe des Aufenthaltstitels)
- Kontaktdaten im In- und Ausland (Adresse, Bundesland, Telefon- bzw. Handynummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben zur finanziellen Situation (Beziehen von öffentlichen Leistungen, Mittellosigkeit, Art und Weise der Lebensunterhaltsfinanzierung)
- Gesundheitsdaten (Rückkehrrelevante Einschränkungen, bspw. physische oder psychische Erkrankungen, Einschränkung der Mobilität, Schwangerschaft, das Vorliegen von ZIRF-Anfragen und Ergebnissen für die Weiterversorgung im Zielland)
- Beantragung von weiteren Rückkehr- und Integrationsprogrammen und Namen dieser Programme,
- Daten zur Beantragung von StarthilfePlus (Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, Alter über 60, rückkehrrelevanten Einschränkungen, Alleinreisende(r) sorgeberechtigte(r) mit minderjährige/n Kind/ern,



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

alleinreisende schwangere Rückkehrerin, unbegleitete Minderjährige, Betroffenheit von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution)

- Hinweise auf zweckwidrige Inanspruchnahme (sog. offensichtlicher Missbrauch)
- Daten zu Reise und Förderung (z.B. Abflugdatum, Flughafen, Höhe der Fördermittel)

Sofern eine Datenerhebung auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Lit. A DS-GVO erfolgt ist, besteht die Möglichkeit der betroffenen Person die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

(2) Das jeweilige Bundesland ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die anlassbezogene Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Fall zuständig, in denen das BAMF personenbezogene Daten zur gemeinsamen Entscheidung übersendet. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage § 86a AufenthG ist, sind:

- Daten zur ausreisenden Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Nationalität, Art und Gültigkeit des Reisedokuments)
- Daten zum Aufenthalt (Art des Aufenthalts bzw. Stand des Asylverfahrens unter Angabe des jeweiligen Datums, bspw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Ausreisepflichten, die Ablehnung des Asylerstantrages, das Vorliegen von Folgeanträgen, Zweitträgen)
- Daten zur Förderberechtigung (Beziehung zum Hauptantragsteller, Betroffenheit von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, Drittstaatsangehörige aus der Ukraine unter Angabe des Aufenthaltstitels)
- Kontaktdaten im In- und Ausland (Adresse, Bundesland, Telefon- bzw. Handynummer, E-Mail-Adresse)



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

- Angaben zur finanziellen Situation (Beziehen von öffentlichen Leistungen, Mittellosigkeit, Art und Weise der Lebensunterhaltsfinanzierung)
- Gesundheitsdaten (Rückkehrrelevante Einschränkungen, bspw. physische oder psychische Erkrankungen, Einschränkung der Mobilität, Schwangerschaft, das Vorliegen von ZIRF-Anfragen und Ergebnissen für die Weiterversorgung im Zielland)
- Beantragung von weiteren Rückkehr- und Integrationsprogrammen und Namen dieser Programme,
- Daten zur Beantragung von StarthilfePlus (Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, Alter über 60, rückkehrrelevanten Einschränkungen, Alleinreisende(r) sorgeberechtigte(r) mit minderjährige/n Kinde/ern, alleinreisende schwangere Rückkehrerin, unbegleitete Minderjährige, Betroffenheit von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution)
- Hinweise auf zweckwidrige Inanspruchnahme (sog. offensichtlicher Missbrauch)
- Daten zu Reise und Förderung (z.B. Abflugdatum, Flughafen, Höhe der Fördermittel)

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, auf Anfrage der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass BAMF die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für das Programm REAG/GARP 2.0 und das jeweilige Land die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im anlassbezogenen Fall bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Bund und Länder verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Anfrage kann schriftlich beim Land oder BAMF gestellt werden. Auch ein mündliches Auskunftersuchen ist möglich, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Das Verfahren der Auskunftserteilung richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 bis 6 DS-GVO. Die Beantwortung des Auskunftersuchens erfolgt unentgeltlich innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags. Die Auskunft kann je nach Sachverhalt mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies richtet sich nach der Form des Antrags sowie dem Wunsch der betroffenen Person. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist nach Möglichkeit auch die Auskunft elektronisch zu erteilen, es sei denn, die betroffene Person hat eine andere Form angegeben.

Die Darstellung erfolgt genau und verständlich. Die Auskunft darf keine bloße Aneinanderreihung von Informationen sein, sondern muss übersichtlich aufbereitet und erläutert werden, sodass die betroffene Person sich in zumutbarer Kürze der Zeit einen Überblick verschaffen kann.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft nach Art. 15 DS-GVO oder Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO und Löschung nach Art. 17 DS-GVO ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten im AZR gemäß den Bestimmungen des § 86a AufenthG nach Ablauf von zehn Jahren.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf dem Online-Antragsmodul (OAM) zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis mit sämtlichen folgenden Angaben:



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

§ 16

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.